

Von der Ersten zur Zweiten Republik: Die Evangelischen in Österreich und der Staat

von
Karl Schwarz

1. Einleitung

Das Wiener Burgtheater feiert in Berlin Erfolge mit einem Stück der modernen Weltliteratur: mit Thomas Bernhards „Heldenplatz“, einer bewußt „verletzenden“ Satire auf die Geschehnisse vor mehr als einem Halbjahrhundert, jenes Heldenplatzspektakel vom 15. März 1938 mit der feierlichen Anschlußerklärung an das Deutsche Reich. Zeitgeschichte auf der Bühne - die Bühne als Katheder der Zeitgeschichte.

Es ist ein provokantes Stück, das mit Österreichs großer Lebenslüge, es sei das erste freie, der Angriffspolitik Hitlers zum Opfer gefallene Land gewesen, kräftig aufräumt. Indem es diese Schulbuchwahrheit auf den Kopf stellt, indem es an den Grundprämissen des österreichischen Staatsvertrags rüttelt, der 1955 nahtlos an die Moskauer Deklaration von 1943 anschließen konnte, erzwingt es eine Neubegegnung mit 1938, eine Neu Beurteilung des Anschlusses, erzwingt es die Beschäftigung mit einem gern verdrängten Kapitel österreichischer Geschichte. Ob es auch ein Kapitel österreichischer Kirchengeschichte gewesen ist, wird im folgenden zu zeigen sein.

Moskauer Deklaration und Staatsvertrag hatten immunisierende Wirkung, den Österreichern wurde ein gutes Gewissen gemacht und von den Politikern der unmittelbaren Nachkriegszeit, die zum Großteil Verfolgte der NS-Zeit gewesen waren und diese Ära in Konzentrationslagern hatten zubringen müssen, auch darin bestärkt. So wurde ein Schlupfloch konstruiert, durch das sich meine Heimat aus der gemeinsamen schuldhaften Verstrickung des Tausendjährigen Reiches und des Krieges empfehlen konnte.

Der legendäre Bundeskanzler Leopold Figl etwa, KZ-Insasse in Dachau, hat Österreichs Verantwortung für die Teilnahme am Krieg aus der Präambel des Staatsvertrags „herausverhandelt“ und damit dem Nachkriegsösterreich jegliche Rechtsnachfolge zum Dritten Reich abzuschütteln geholfen. So ist man jenem „kollektiven Verantwortungsdruck“ (Eduard Stäuble) auf der Grundlage der Moskauer Deklaration entgangen.

Erst die Watchlist-Entscheidung der USA, die den früheren österreichischen Bundespräsidenten und Kriegsteilnehmer in peinliche Verlegenheit stürzte (er habe nur seine Pflicht getan, als er einer NS-Wehrsport-Vereinigung beitrat!), führte zu einem Umdenken und zu offiziellen Erklärungen des Bundeskanzlers über Österreichs Weg in das sogenannte Dritte Reich und durch diese Ära hindurch (Regierungserklärung von Bundeskanzler Dr. Franz Vranitzky, in: Der Standard 9.7.1991). Freilich an der völkerrechtlich anerkannten Tatsache, daß der Anschluß Österreichs im März 1938 als Okkupation (nicht als Annexion) zu bewerten sei, daß also Österreich als Staat 1938 nicht untergegangen war und 1945 nicht erst aus dem Untergang des NS-Regimes hat entstehen können, wurde nicht gerüttelt. Dieser Streit, der in den 50er Jahren die österreichische Innenpolitik im Zusammenhang mit der Frage der Geltung des Konkordates von 1933/34 ziemlich schüttelte, wurde nicht wieder aufgelegt.

Eine politische Erklärung des Regierungschefs liegt natürlich auf einer ganz anderen Ebene als ein Theaterstück, und sei es von dem Moralisten Thomas Bernhard. Und das Ergebnis einer wissenschaftlichen Untersuchung, mag sie sich auch mit derselben Materie befassen, wird eine ganz andere Ebene des Problems besetzen. Man sei nur vor einer Vermischung dieser Ebenen auf der Hut.

* Dem Beitrag liegt ein Vortrag zugrunde, der unter demselben Titel an der Kirchlichen Hochschule in Berlin-Zehlendorf am 20. Juni 1989 gehalten wurde.

2. Der Anschluß

Zu den Ungereimtheiten der österreichischen Geschichte wird auch der Heldenplatz gezählt. Die Begeisterung, die die berühmt gewordenen Bilder vom 15. März 1938 zeigen, scheint zu beweisen, daß militärischer Widerstand völlig zwecklos und kontraproduktiv gewesen wäre, weil Österreich den Anschluß an Hitlerdeutschland wollte.

Thomas Bernhard scheint daraus den Schluß ziehen zu können und hält es für historisch erwiesen, daß die Österreicher nicht nur 1938 mehrheitlich im Lager Hitlers standen, sondern - aber das ist blanke Polemik - auch 1988. Manche bösen Stimmen behaupten das auch vom Österreich des Jahres 1993.

Ich möchte hier einsetzen bei der Anschlußbegeisterung, aber doch einen kritischen Gegenakzent zu Thomas Bernhard setzen und darauf hinweisen, daß die Bilder vom 15. März 1938 zu einem gewissen Teil auch die Geschichte verstellen: Die Anschlußidee ist älter, es ist äußerst bedenklich, sie auf jene Partei zu beschränken, die den Anschluß im März 1938 verwirklichte. Abgesehen davon gibt es eine glaubhafte Untersuchung, die sagt: Hätte Bundeskanzler Schuschnigg seine Volksabstimmung für ein freies und deutsches, unabhängiges und soziales, für ein christliches und einiges Österreich noch durchführen können - sie mußte bekanntlich auf Druck von Berlin abgesagt werden - er hätte eine Mehrheit erhalten. So streifte dann die Mehrheit - und sie war um einige Prozentpunkte überwältigender als im Reichsdurchschnitt - Hitler bei seiner Volksabstimmung am 10. April ein.

Und dennoch: Die Anschlußidee ist älter als der Nationalsozialismus und darf nicht auf jene Partei reduziert werden. Nach dem Zerfall des Habsburgerreiches haben alle Parlamentsparteien den Anschluß Deutschösterreichs an das Deutsche Reich proklamiert, und die Reichssehnsucht blieb keineswegs auf das großdeutsch/deutschnationale Lager beschränkt, sondern fand im sozialdemokratischen und selbst im christlichsozialen Lager entschlossene Zustimmung. Die Sozialdemokraten haben die politische Forderung des Anschlusses erst 1933 aus ihrem Parteiprogramm entfernt. Als Bundeskanzler Ignaz Seipel mit den Genfer Protokollen 1922 (Finanzhilfe für Österreich) das Anschlußverbot von St. Germain (1919) bekräftigte, haben ihm die Sozialdemokraten „Verrat ... am eigenen Volk“ vorgeworfen.

Ist es bei den einen ein Mangel an Überlebenshoffnung, so bei den anderen ein „mächtiger Gegenglaube gegen Österreich“ (Friedrich Heer), im Ergebnis sind sie sich einig: Die erste Republik - *Der Staat wider Willen* oder *Der Staat, den keiner wollte* (um nur zwei Buchtitel zur österreichischen Zeitgeschichte zu nennen).

Bei den Evangelischen, die wir gleich näher ansehen werden, kommt zur allgemeinen Anschlußbegeisterung noch etwas hinzu: der Anschluß an das Mutterland der Reformation, die utopische Sehnsucht nach einem evangelisch-deutschen Reich. Die Evangelische Kirche Österreichs, die seit 1926 dem deutschen Kirchenbund angeschlossen war, hat jedenfalls nach Kräften jene Grenzen in Zweifel gezogen, „welche sonst noch trennen, was nach Blut und Geschichte, was von Gottes und Rechts wegen zusammengehört“. So hieß es in der Vaterländischen Kundgebung des Königsberger Kirchentages 1927, an der auch die österreichische Kirche teilgenommen hatte.

Derselbe hymnische, aber auch trotzige Sprachduktus findet sich in zahllosen Dokumenten aus der Zeit nach dem ersten Weltkrieg, als der Friedensvertrag von St. Germain der Anschlußidee einen Riegel vorschob. Auf den evangelischen Kirchentagen des Jahres 1919 wird allenthalben artikuliert, was die Evangelischen davon halten. So schließt am Kärntner Kirchentag in Villach am 9. Mai jenes Jahres der Ortspfarver sein Referat mit einem herzlichen Gruß an diese Gemeinden, die „ein gewalthabender Wille vom Leben unseres Staates abzutrennen droht“, nämlich in „Deutschböhmen“, Mähren, Schlesien, „Südösterreich“ und „Deutschsüdtirol“ und er fügt dem mit einem Ausdruck siegreicher Zuversicht hinzu:

„Äußerlich von ihnen geschieden, geben wir die geistige Gemeinschaft mit ihnen nicht auf und harren des Tages, den unsere Feinde uns zwar nicht gönnen wollen, der aber doch einmal kommen muß: an dem alles, was deutsch heißt, zu einem großen einigen Reiche verbunden sein wird.“

Fast wortgleich wird ein Jahr später Thomas Mann einen Kartengruß aus Kärnten formulieren: „Ein Diener am deutschen Wort darf an das Kommen des Tages glauben, da alles, was deutsch spricht, in einem Staate und Reiche versammelt sein wird.“ Und wenige Wochen später bekräftigte er jene Aussage mit dem Bekenntnis: „Ich bin überzeugt, daß der Anschluß Österreichs an Deutschland nur eine Frage der Zeit ist, und bekenne mich von Herzen zu dem Wunsch, daß er sich bald vollziehen möge.“

Es wäre ebenso kurzschlüssig, die Aussage des Literaten zu überbewerten und aus dem Kontext der Zeit herauszureißen, wie den Kärntner Pfarrer dieser Äußerung wegen als einen Agenten des Anschlusses zu verdächtigen. Dies war er nicht, auch wenn er aus der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union stammte und erst im Zuge der Los-von-Rom-Bewegung als „Sendbote“ des Evangelischen Bundes um die Jahrhundertwende nach Österreich gelangt war. Sein persönliches Lebensschicksal wird sich mit dem seiner österreichischen Kirche noch mannigfach verknüpfen, er wird zum Superintendenten der größten Diözese gewählt (1928) und in den Jahren des Katholischen Ständestaates (1934-1938) wird ihm ein gesamtkirchliches Vertrauensamt zuwachsen, das späterhin die Bezeichnung *Notbischof* finden wird. In dieser Eigenschaft wird er - zur vaterländischen Gesinnung in der Form des Beitritts zur Vaterländischen Front aufgefordert - sich zu Österreich als Mutterland und Deutschland als Vaterland bekennen: im Sinne des österreichischen Dichters Robert Hamerling (1830-1889), der in Gedichtform dieses Loyalitätsproblem der österreichischen „Nationalen“ zum Ausdruck gebracht hatte.

Deutschland ist mein Vaterland!
 Und Öst'reich? ei, mein Mutterland!
 Ich liebe sie innig beide.
 Hat Vater, Mutter nicht der Mensch?
 Warum nicht so desgleichen
 ein Vaterland, ein Mutterland
 in Freuden und im Leide?

Um noch ein anderes Beispiel jenes unterschweligen evangelischen Anschlußtraumes zu zitieren, sei eine Szene aus der österreichischen Zwischenkriegsgeschichte kurz angeleuchtet: Der erste bürgerkriegsartige Zusammenstoß, als im Sommer 1927 der Justizpalast als „Symbol der Klassenjustiz“ angezündet wurde und ausbrannte, forderte neunzig Tote, er war das heftigste Signal der politischen Polarisierung der österreichischen Gesellschaft. Die Regierung (es handelte sich um das Kabinett Ignaz Seipel V: 19.5.1927-3.4.1929) blieb noch Herr der Lage, aber der Einfluß der paramilitärischen Verbände auf das öffentliche Leben hatte sich verstärkt. Die ablehnende Haltung des Bundeskanzlers gegenüber einer Amnestie („Verlangen Sie nichts vom Parlament und von der Regierung, was gegenüber den Opfern und Schuldigen dieser Unglückstage milde erscheint, aber grausam wäre gegenüber der verwundeten Republik! ...“) hat ihm den Beinamen „Prälat ohne Milde“ eingetragen, und hat die ohnedies schon sehr belasteten Beziehungen zwischen Kirche und Arbeiterschaft noch zusätzlich beschwert und die Kirchenaustrittsbewegung der Sozialisten angeheizt.

In dieser Konstellation nahm der Evangelische Oberkirchenrat (Rundschreiben Z.3090/26.8.1927) zu den „tiefbeklagenswerten“ Ereignissen Stellung. Im Bewußtsein, daß zu den Aufgaben der Kirche auch dazugehört, „zu ihrem Teil an der Milderung dieser sozialen Gegensätze mitzuarbeiten“, bot diese Stellungnahme allerdings nur Auszüge aus den Kundgebungen der Weltkirchenkonferenz für praktisches Christentum in Stockholm (1925) und der deutschen evangelischen Kirchentage in Bethel-Bielefeld (1924) und Königsberg (1927). Solcherart der Aufgabe einer eigenen Stellungnahme zur Situation in Österreich enthoben, blieb das Rundschreiben spürbar akademisch und bestärkte aufgrund der Zitate weniger den „weltweiten Reichgottessinn“ als vielmehr die Achse zwischen Christentum und Deutschtum („Durch deutsche Art hat unser Christentum sein besonderes Gepräge erhalten ...“), es holte die evangelischen Gemeinden Österreichs also gerade dort ab, wo sie in beklemmender Weise um ihre Identität rangen. Deren „natürliche Deutschlandorientierung“ (Robert Kauer jun.) und der gerade im Jahr 1927 mancherorts gewachsene Anschlußgedanken verbanden sich, verstärkten sich und bestimmten die Oberflächenstruktur und das Öffentlichkeitsbild dieser Kirche. Ein Pfarrer schrieb ein Gedicht, das zur geheimen Losung wurde ... - ein typisches Beispiel einer „Rhetorik der Teilkulturen“ (Ernst Hanisch):

Von der Mutter schon als Kind
 lernten deutsch wir beten.
 wollen einst auch deutschgesinnt
 vor den Herrgott treten!

3. Der Zusammenbruch der Habsburgermonarchie und die Evangelische Kirche

Der Zusammenbruch der Donaumonarchie, der sich über mehrere Wochen im Herbst 1918 erstreckte, bedeutete auch die Zerschlagung der altösterreichischen evangelischen Kirche. Diese Kirche, die von Czernowitz im Osten bis Bregenz im Westen und von Lemberg im Norden bis Triest im Süden reichte, verlor etwa drei Fünftel der ursprünglichen Seelenzahlen, vor allem die evangelischen Kerngebiete in Schlesien: Bielitz und Teschen. Bei den Reformierten war die Reduktion noch viel krasser: Die Kirche H.B. hatte ihren Schwerpunkt in der tschechischen Nation und verlor neun Zehntel ihrer vormaligen Größe.

Insgesamt blieben 74 Gemeinden mit etwas mehr als 200.000 Seelen übrig. Sie waren entweder lutherischen (die überwiegende Mehrheit) oder reformierten Bekenntnisses (etwa 20.000 Seelen). Ein drittes (uniertes) Bekenntnis hat es in Österreich nicht gegeben, wenn auch die beiden Kirchen zu einer Art Verfassungs- und Verwaltungsunion zusammengebunden waren und sind (Evangelische Kirche A.u.H.B.).

Im Jahre 1931 hat eine Generalsynode beider Kirchen eine neue Kirchenverfassung beschlossen, die den Willen zur Einheit der Ev. Kirche Österreichs in unüberbietbarer Deutlichkeit zum Ausdruck brachte. Allerdings ist diese Kirchenverfassung, die konsequenterweise nur mehr von *einer* ev. Kirche (ohne nähere Konfessionsbezeichnung) spricht, niemals in Kraft getreten, weil der Staat ihr die Genehmigung versagte. Es war aber nicht nur staatliche Willkür, die hier am Werk gewesen ist, sondern auch der Widerstand bekenntnisbewußter Lutheraner, die das Unionsprogramm nach preußischer Vorlage heftig ablehnten.

Klaus Scholder hat in seiner großen Kirchenkampfdarstellung darauf hingewiesen, von welcher schlechthin zentralen Bedeutung der Untergang des landesherrlichen Kirchenregiments für die evangelische Kirche war.

Auch in Österreich hatte sich 1918 diese Frage gestellt, ob nunmehr, „weil der Kaiser nicht mehr da ist“, die summeepiskopalen Rechte an die Kirche zurückfallen, oder ob die kaiserlichen Befugnisse auf den neuen Staat überzugehen hätten. In diesem Sinne hatte die Staatskirchenrechtslehre argumentiert und damit eine bedeutende Weichenstellung für das weitere Schicksal der evangelischen Kirche vollzogen.

So konnte es geschehen, daß der Oberkirchenrat, das oberste Organ des Kirchenregiments, im unmittelbaren staatlichen Kompetenzbereich verblieb, daß also eine republikanische Einrichtung (mit einem juristischen Präsidenten im Range eines Sektionschefs des Kultusministeriums) mit der Kirchenleitung (und das bedeutete nach dem Zusammenbruch der Donaumonarchie: mit der Liquidierung der in Auflösung befindlichen altösterreichischen Evangelischen Kirche) betraut war. Die Kirche hat sich das gefallen lassen, ja gefallen lassen müssen, weil sie selbst gar nicht in der Lage gewesen wäre, die Kosten dieser Behörde so ohne weiteres zu tragen. Sie war in hohem Maße von staatlichen Finanzleistungen abhängig und deshalb auch peinlich bemüht, das Schlagwort von der Trennung von Kirche und Staat zu meiden.

Dabei lag es in der Luft. Die Sozialdemokraten hatten es auf ihre Fahnen geheftet und es programmatisch in ihrem Grundrechtsentwurf (1919) entfaltet. Ihr radikales Trennungsprogramm sah die Aufhebung aller Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften vor, die Abschaffung des Religionsunterrichts und der theologischen Fakultäten sowie die Säkularisierung des staatlichen Eherechts, also die obligatorische Zivilehe.

Der Großdeutsche Verfassungsentwurf enthielt ebenfalls einen detaillierten Grund- und Freiheitsrechtskatalog, der in manchen Passagen an die Weimarer Reichsverfassung erinnert und auf ein religionsneutrales Trennungssystem hinzielte. Ulrich Stutz hat dafür bekanntlich den Ausdruck von der *hinkenden Trennung* geprägt.

Ganz anders schließlich die Entwürfe der Christlichsozialen Partei. Sie waren am status quo interessiert und formulierten nur Pauschalgarantien, zum Eherecht oder zum Verhältnis Staat-Kirche schwiegen sie überhaupt.

Angesichts dieser krassen Gegensätze wundert man sich, daß es überhaupt zur Verabschiedung einer Bundesverfassung gekommen ist. Aber anders als in Weimar, wo die kirchenpolitischen Entscheidungen ein schwer errungener Kompromiß gewesen sind - so konnte Carl Schmitt einmal die kirchenpolitischen Artikel als „interfraktionelles Parteiprogramm“ bezeichnen - im Unterschied zu Weimar hat man in Wien 1920 überhaupt darauf verzichtet, einen Kompromiß, eine mittlere Linie zu finden; man behief sich mit einem Trick, der dann eine einstimmige Verabschiedung der

Bundesverfassung erlaubte: Man rezipierte das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 (durch Art. 150 B-VG).

Damit transponierte man das Staatskirchenrecht der konstitutionellen Monarchie (Art. 14: Individualrechtsgarantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit und Art. 15 StGG über die Kirchen- und Kultusfreiheit) in die neue republikanische Zeit. Was aber als Provisorium gedacht war, hält bis zur Stunde. Die verfassungsrechtliche Grundlage auch des gegenwärtigen Staatskirchenrechts bildet noch immer das liberale Staatsgrundgesetz von 1867.

Nun könnte der Eindruck entstehen, daß mit der gefundenen Lösung der staatskirchenrechtlichen Diskurs überhaupt unterblieben ist. Daß dem nicht so war, möchte ich wenigstens an einem Beispiel explizieren.

4. Der Eherechtswirrwarr der ersten Republik

Neben dem Kampf um die Befreiung der Schule vom klerikalen Einfluß, gegen Schulgebet und religiöse Übungen, war es vor allem die Eherechtsproblematik, die mit hoher emotionaler Beteiligung von allen Seiten geführt wurde. Dazu muß gesagt werden, daß es in Österreich - anders als etwa in Deutschland nach dem Kulturkampf und auch anders als in Ungarn - keine obligatorische Zivilehe für alle gab (sondern nur für Konfessionslose) und daß der Grundsatz der unauflösbaren Katholikenehe (§ 111 ABGB) sich auch auf jene bezog, die sich von der römisch-katholischen Kirche getrennt hatten. *Semel catholicus-semper catholicus*, einmal katholisch, immer katholisch, galt also gerade im Blick auf das Eherecht und verhinderte sogenannte Scheidungskonversionen.

Sofort nach dem Zerfall der Monarchie - noch vor den Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung - hatten die Sozialdemokraten die Initiative zur Eherechtsreform ergriffen und einen Gesetzentwurf eingebracht, der die geltenden katholischen Ehehindernisse (Weihe, Gelübde, Religionsverschiedenheit und des Katholizismus) beseitigte und die allgemeine Trennbarkeit der Ehe ohne Unterschied der Religionsbekenntnisse vorsah.

Ein großdeutscher Entwurf, ebenfalls noch 1918 eingebracht, hatte sich am deutschen Eherecht orientiert (obligatorische Zivilehe, staatliche Matrikenführung). Aber beide Entwürfe sind am entschlossenen Widerstand der römisch-katholischen Kirche gescheitert, als deren politisches Instrument die Christlichsozialen galten - und sich auch so verstanden.

Die Christlichsozialen unter ihrem überragenden Parteiführer Prälat *Ignaz Seipel* bestimmten das kulturpolitische Programm der Ersten Republik. Vor allem ging es ihnen darum, die Koalition mit den laizistischen Sozialdemokraten zu beenden und die Großdeutschen als Koalitionspartner zum Stillhalten auf dem sensiblen Gebiet der Kirchenpolitik zu bewegen.

In Parenthese füge ich hier ein, daß es dieser Koalitionsvereinbarung zwischen den Großdeutschen und Christlichsozialen zu verdanken ist, daß 1922 die Wiener Evangelisch-theologische Fakultät im einhundertundersten Jahr ihres Bestandes endlich in den Verband der Universität Wien inkorporiert wurde. Stand bis dahin der katholische Stiftungscharakter der Universität hindernd im Wege, so sollte die allgemeine Bestandsfestigkeit der katholisch-theologischen Fakultäten nun auch unserer Fakultät zugute kommen.

Der Eherechtswirrwarr in Österreich hatte zwei Gründe:

Als die Deutsch-westungarischen Gebiete als neuntes Bundesland *Burgenland* zu Österreich kamen, blieb in diesem Bundesland das ungarische Eherecht in Geltung. Es hat also in einem Staat zwei parallel gültige Eherechtsformen gegeben, wobei das eine (Burgenland: obligatorische Zivilehe, Trennungsmöglichkeit der Katholikenehe, staatliche Ehematrikenführung) aber nur für burgenländische Landesbürger in Anspruch genommen werden konnte. Eine burgenländische Katholikenehe konnte also getrennt werden, eine andere aber nicht, nicht einmal wenn sich das betreffende Ehepaar der römisch-katholischen Kirche durch Austritt entzog.

Diese schroffe Haltung hinsichtlich der Katholikenehe hatte aber zur Folge - und damit sind wir beim zweiten Grund des Eherechtswirrwarrs -, daß sozialdemokratische Landeshauptleute im administrativen Weg vom Hindernis des bestehenden Ehebandes dispensierten. *Albert Sever*, auf den diese Praxis der Dispenserteilung zurückging, hatte eine scheinbare Definitionslücke ausgenützt. Es war im ABGB (§ 83) an der Stelle unerörtert geblieben, von welchen Hindernissen die politischen Stellen überhaupt dispensieren können. Sever berief sich auf Präzedenzfälle vor dem Krieg und setzte seine Dispensgewalt als Landeshauptmann von Niederösterreich planmäßig ein, um den zahlreichen,

im Gefolge der Kriegswirren Geschiedenen nun die Möglichkeit einer Wiederverhehlung zu geben.

Diese Dispensehen werden in Österreich oft *Sever-Ehen* genannt, bis 1930 ist ihre Zahl auf 50.000 angestiegen.

Die Schwierigkeiten, die mit den Sever-Ehen verbunden waren, lagen darin, daß die Gerichte hier unterschiedlich urteilten.

Das eine Gericht bestätigte die Gültigkeit einer Dispensehe, weil die verwaltungsbehördliche Dispenserteilung nicht nachprüfbar sei, das andere Gericht verneinte dies. Als der Verwaltungsgerichtshof die Dispenspraxis für gesetzlich unzulässig erklärte, folgten die Zivilgerichte dieser Rechtsmeinung. Aber dann entschied der Verfassungsgerichtshof, daß die Gerichte gar nicht zuständig seien, um die Rechtmäßigkeit der behördlichen Dispensbefugnis festzustellen. Er hob damit die Urteile jener Gerichte wieder auf, die Dispensehen für ungültig erklärt hatten. Kurz: Nichts kann die Rechtsunsicherheit deutlicher vor Augen führen als diese widersprüchliche Judikatur.

Ziemlich zeitgleich mit dem Bekanntwerden der Lateranverträge 1929 sind dann Schritte zu einer konkordatären Lösung gesetzt worden. Außerdem hatten die Großdeutschen 1929 erstmals gegen den Koalitionspartner, die Christlichsozialen gestimmt und einer sozialdemokratischen Minderheitsentschließung über die Angleichung an das deutsche Eherecht (bei namentlicher Abstimmung 80:76) zur Mehrheit verholfen.

Allerdings fielen die Konkordatsverhandlungen dem häufigen Regierungswechsel zum Opfer; jedenfalls hat es dann bis zum Sommer 1933 gedauert, bis sie - ziemlich zeitgleich mit dem deutschen Reichskonkordat - zum Abschluß gebracht wurden. Das österreichische Konkordat (Dollfußkonkordat) konnte aber wegen der unklaren parlamentarischen Lage in Österreich erst 1934 ratifiziert werden, zugleich mit der Annahme der neuen Bundesverfassung, der Verfassung des christlichen Ständestaates. Freilich hat es genausowenig einen Weg aus der Eherechtskrise geboten - im Gegenteil: Es schuf zu den vorhandenen Eherechtsformen eine weitere hinzu: die des Konkordatsseherechts.

Ich bin damit beim nächsten Abschnitt meiner Ausführungen, der uns wieder stärker die Haltung der evangelischen Kirche vor Augen führen wird.

5. Die Trutzprotestanten und der katholische Ständestaat

Es ist dieses Kapitel unserer Geschichte, bei dem wir Evangelische noch immer die größten Probleme haben. Das zeigen immer wieder erneut Festschriften aus unseren Gemeinden, die ziemlich unreflektiert gelegentlich sogar politische Phrasen der NS-Zeit kultivieren.

Die wenig ruhmvolle Ära der klerikal-faschistischen Diktatur eines Engelbert Dollfuß und nach dessen Ermordung durch nationalsozialistische Putschisten im Juli 1934 - das wird in der Literatur gelegentlich als Hitlers Niederlage gekennzeichnet (Gottfried-Karl Kindermann) - die Ära eines Kurt Schuschnigg hat das Schreckgespenst einer Neuaufgabe der Gegenreformation genährt oder jedenfalls durch die Betonung des Katholischen Charakters des Staates die Nichtkatholiken vor den Kopf gestoßen.

Doch das Wort vom katholischen Österreich bedeutete zunächst keine antiprotestantische Kundgebung im konfessionellen Sinn, sondern verstand sich als Teil des ideologischen Abwehrkampfes gegen den Nationalsozialismus.

Wir kennen aus der Soziologie den Vorgang der Integration und meinen damit die Suche nach einem übergreifenden Sinngehalt für Staat und Gesellschaft. Das war in Österreich bis zum Zusammenbruch der Donaumonarchie das Haus Habsburg, das Kaiserhaus, die casa d'Austria, das die vielen auseinanderstrebenden Elemente der Donaumonarchie zu einem Ganzen zusammengebunden hat.

Wesentlich dabei war zugleich das *katholische Prinzip*, das diesem Staat sein bestimmendes Gepräge verliehen hat. Die Signatur dieses Österreich blieb zutiefst katholisch (und zwar in einem konfessionellen Sinn verstanden) - auch dann noch, als der Staat durch das schon mehrfach erwähnte Staatsgrundgesetz von 1867 längst zu einer interkonfessionellen Größe geworden war.

Anders formuliert, und dabei beziehe ich mich auf *Friedrich Heer* in seinem „Kampf um die österreichische Identität“ (1981): Es waren Türkenabwehr und Gegenreformation, aus denen sozusagen der österreichische Staatsgedanke erwachsen war. Der Ständestaat knüpfte hier bewußt an: „Türkenabwehr, Protestantenabwehr, Hitlerabwehr verschmelzen hier zu einer Parole“.

Sehr schön kann dieser Vorgang am Beispiel eines Kultbuches der damaligen Zeit veranschaulicht werden, am „Goldene[n] Buch der vaterländischen Geschichte“, das als „Volksbuch“ angepriesen wurde in dem angedeuteten Sinn. „alle zu einem Volksganzen zu schmieden“, wie Bundeskanzler Schuschnigg in seinem Vorwort wünschte. Hier bildet der Rückgriff auf die Gegenreformation eine identitätsstiftende Hilfskonstruktion, um den Abwehrkampf gegen den Nationalsozialismus in ein größeres historisches Bezugsnetz einzubinden. Dazu gehört dann etwa auch der Vergleich des gefallenen „Märtyrer“-Kanzlers mit dem Vollender der Gegenreformation, mit Ferdinand II.

Ich schließe hier eine weitere These an: Der aus der Reichsgeschichte gewonnene Österreich-Gedanke des Ständestaates zielte allerdings auf ein „größeres“ Österreich, auf ein Österreich in mindestens „mitteleuropäischen Dimensionen“ (Anton Staudinger), indem er das katholische Erbe des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation aktualisierte.

Auch diese Überlegung ist nicht im primär konfessionellen Sinn zu verstehen, obzwar hier protestantisch-preußisch im Gegensatz zu katholisch-österreichisch stand. Die Absicht reichte aber über den konfessionellen Aspekt weit hinaus, katholisch und protestantisch gerannen zu weltanschaulichen Polarisierungen. Die Konfliktebene war nicht in erster Linie der konfessionelle Gegensatz, sondern der weltanschauliche Gegensatz. Hinzu kommt, daß die angedeutete katholische Reichssehnsucht durch die theologische Lehre von der Christkönigsherrschaft überhöht wurde. Diese Königsherrschaft Christi sollte konkrete Gestalt annehmen und von einem verchristlichten Österreich seinen Ausgang nehmen.

Mit Recht ist diese Herrschaftsideologie einer gottgewollten Gesellschaft als der entscheidende Angelpunkt des katholischen Weges in die Diktatur bezeichnet worden (Ernst Hanisch), ein Weg, der offenbar dort seinen Anfang nahm, wo Staat und Gesellschaft nicht mehr unterschieden wurden, wo der christliche Anspruch beide Elemente (Staat und Gesellschaft) miteinander verklammerte und damit aufhob.

In diesem Sinn erwies sich der *Christliche Ständestaat* als betont *antiliberal*. Ja er gab sogar wesentliche Errungenschaften des liberalen Staatsverständnisses preis, indem er sich mit einer bestimmten Kirche identifizierte und von der Grundprämisse weltanschaulicher Neutralität abrückte.

Dieses Abrücken von der weltanschaulichen Neutralität und das enge Bündnis zwischen Thron und Altar erfolgte aus Gründen der Selbstbehauptung des Staates und wurde als Gegenkonzept zum Anschluß proklamiert. Die Brückierung aller Nichtkatholiken wurde dabei bewußt in Kauf genommen als einer *Quantité négligable*.

Diese Sichtweise wirkte sich sogar auf die staatskirchenrechtliche Ebene aus. Mit Rom wurde ein völkerrechtlicher Vertrag geschlossen, das Konkordat von 1933/34, das der beherrschenden Stellung der römisch-katholischen Kirche im öffentlichen Leben Rechnung trug, bei der evangelischen Kirche unterblieb eine vergleichbare staatskirchenrechtliche Neuregelung, obzwar eine solche in Aussicht gestellt worden war. Hier zeigte sich nun auch, daß der Ständestaat die kirchenhoheitlichen Bindungen elegant auszunützen verstand und nicht im entferntesten daran dachte, den Oberkirchenrat als staatliche Kirchenbehörde aus seinem Einflußbereich zu entlassen und durch eine autonome Kirchenleitung (Bischofsamt, Führerprinzip) zu ersetzen.

Daß die Verhandlungen mit dem Staat praktisch bis 1937 mißlungen sind, lag nicht zuletzt an der Haltung der Evangelischen Kirche gegenüber dem Neuen Österreich (abzulesen an der Nichtbereitschaft zum Beitritt zur Vaterländischen Front), an dem Widerstand, der ihm hier entgegenflamte.

Die Konfessionalisierung des öffentlichen Lebens aus weltanschaulichen Gründen, die Betonung des katholischen Charakters des Landes hatten für die Evangelischen zwei wichtige Folgen:

- a) Sie wurden ganz besonders sensibel, was ihre konfessionelle Gleichberechtigung betrifft.
- b) Sie entwickelten ein antikatholisches Elitebewußtsein.

Dieses antikatholische Elitebewußtsein richtete sich gegen den *Politischen Katholizismus*, der Religion als Paravent für anrühige politische Geschäfte benützte und instrumentalisierte (E. Hanisch).

Derselbe Vorwurf der Instrumentalisierung wird allerdings im Gegenzug auch den sogenannten Trutzprotestanten gemacht. Darunter verstand Bundeskanzler Schuschnigg seiner eigenen Definition zufolge eine künstliche, vor dem Krieg importierte Los-von-Rom-Mentalität, die lediglich politische und zwar antiösterreichische Absichten verfolgte. Die Anspielung auf die zahlreichen in den Jahren der Los-von-Rom-Bewegung nach Österreich gekommenen Vikare und Pfarrer reichsdeutscher Herkunft liegt klar zutage. Sie galten auch allenthalben als Agenten des Anschlusses.

Das antikatholische Elitebewußtsein stellte eine Allianz her zwischen denen, die um ihres religiösen Bekenntnisses willen verfolgt wurden, und jenen, die ihres politischen Bekenntnisses wegen beanstandet und verfolgt wurden.

In den Jahren des Ständestaates sind gegen 52 evangelische Geistliche polizeiliche oder gerichtliche Ermittlungen geführt worden. Die meisten Verfahren sind im Sand verlaufen oder endeten wie das Hornberger Schießen. Etliche Geistliche (Vikare und Hilfskräfte) mußten Österreich vorzeitig verlassen, weil sie keine staatliche Bestätigung erhielten. Etliche Religionslehrer wurden aus dem Schuldienst entlassen, weil sie keine Gewähr für eine vaterländische Erziehung gaben. In allen Fällen spielte die Parteinahme für die verbotene NSDAP eine Rolle, sei es in propagandistischer Weise oder auch nur in Form seelsorgerlicher Begleitung von illegalen NS-Parteimitgliedern.

In geradezu exemplarischer Weise stellte sich diese Allianz dar im Falle des geforderten Beitritts zur *Vaterländischen Front*, der politischen Einheitsorganisation des Ständestaates.

Mit dem Kruckenkreuz als Emblem: Es ist ein Kreuz, dessen vier Arme je eine Krücke bilden, Symbol einer christlich-übernationalen Reichsidee (bei Theoderich), spätmittelalterliches Kreuzfahrerzeichen, „Symbol der höchsten Ideale des Hochmittelalters“ - es wurde als christliches Symbol der heidnischen Swastika, dem Hakenkreuz entgegengestellt.

Hier berührten sich die Argumente, ja wurden austauschbar. Ob der Widerspruch zum katholischen Österreich aus konfessionellen oder weltanschaulichen Gründen erfolgte, blieb im Ergebnis gleich.

Aus der Allianz entwickelte sich eine Symbiose dort, wo Nationalsozialisten, um der ständestaatlichen Verfolgung zu entkommen, unter dem Mantel der evangelischen Kirche Zuflucht suchten und fanden:

- Humanitäre Hilfe der NSDAP (Hilfswerk Langoth) an Angehörige der Juliputschisten wurde über ev. Pfarrämter abgewickelt.
- Verwendung kirchlicher Einrichtungen als Tarnung für illegale Parteitätigkeit. So wurde das kirchliche Vereinswesen vielfach dazu benützt, um NS-Zusammenkünfte zu verschleiern.

Die facettenreiche Symbiose zwischen Protestanten und Nationalsozialisten zeigte sich aber auch am Beispiel der Übertrittsbewegung, die deshalb politisch interpretiert und kriminalisiert wurde.

Es handelte sich um eine nationale, politisch motivierte Erweckungsbewegung, deren religiöse Tragweite sehr unterschiedlich beurteilt wurde. Sie hat etwa das Wort von den politisch Mißvergnügten provoziert, die aus politischem Trotz den Anschluß an unsere Kirche suchten und diese zu einem Sammelbecken politisch Mißvergnügter machten. Es hat an diesen warnenden Stimmen durchaus nicht gefehlt, die politische Motive als Konversionsbegründung entschieden ablehnten (so etwa das Übertrittsbüchlein einer theologischen Arbeitsgemeinschaft in Wien: "Evangelisches Christentum" von Helmut Gollwitzer, Margarete Hoffer, Herbert Krimm und Fritz Zerbst, Wien o.J. - Vor dieser Broschüre hat dann auch prompt die NSDAP ihre übertrittsinteressierten Gesinnungsgenossen ausdrücklich gewarnt), sie blieben aber in der Minderheit gegenüber einer von Übertrittszahlen beeindruckten und sich beeindruckend lassenden Pfarrerschaft. In der Regel haben die Pastoren auch in diesen politischen Konvertiten Wahrheitssucher erblickt und ihnen deshalb die Kirchentüren besonders weit offen gehalten. Wann immer nun der Ständestaat polizeiliche Maßnahmen gegen illegale Parteimitglieder der NSDAP ergriff, konnten dieselben geschickt dies als Eingriffe in ihr Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit deklarieren und dies geschickt im Ausland propagieren:

So ist beispielsweise auch das große Beschwerdebuch der Protestanten zu verstehen, das vom späteren OKR-Präsidenten Robert Kauer zusammengestellt wurde, aber nicht in Österreich erscheinen konnte, sondern unter der Patronanz eines Herausgeberkollektivs in Zürich 1936 erschien: Die Gegenreformation in Neu-Österreich. Ein Beitrag zur Lehre vom katholischen Ständestaat. - Zwei Jahre später

wird sich sein eigentlicher Verfasser Robert Kauer dazu bekennen und eingestehen, daß er im Auftrag des Reichspropagandaministeriums gehandelt hätte, er nennt Dr. Megerle als Verbindungsmann, und er nennt als Ziel der Denkschrift: „das katholische System im neutralen Ausland zu diskreditieren“. Als das Buch im März 1936 (also geraume Zeit vor den Olympischen Spielen in Berlin, aber offenbar in Verbindung damit) in Zürich erschien, ist Wien gehörig blamiert, das Außenamt läßt unverzüglich Erhebungen durch die österreichische Gesandtschaft anstellen, kann aber bezüglich der am Titelblatt angeführten Herausgeber keine substanziellen Hinweise in Erfahrung bringen. Es sind durch die Bank honorire Schweizer Juristen, Dr. Kurt Aebi, Dr. Theodor Bertheau,

Dr. Hans Glarner, Dr. E. Geyer sowie der Direktor der epileptischen Anstalt in Zürich Pfarrer Rudolf Grob. Alle verfügten freilich über Kontakte nach Deutschland, zum Teil standen sie den „Schweizerischen Monatsheften“ nahe, die etwas blauäugig die Lage im Dritten Reich beurteilten, und wo schon der eine oder andere Artikel über die schwierige Lage der Protestanten Österreichs erschienen war.

Die Konstellation des katholischen Ständestaates verhinderte in Österreich eine der Bekennenden Kirche vergleichbare Bewegung einer kirchlichen Selbstbesinnung. Hier blickte man gebannt auf den katholischen Staat und registrierte jeden Nadelstich, um ihn als Gegenreformation zu denunzieren. Und den Dolchstoß, der gegen die Bekennende Kirche im Reich geführt wurde, im deutschen „Kirchenstreit“, wie es verharmlosend in Österreich hieß, den sah man nicht. Die Berichte, die in der Regierungspresse über den Kirchenkampf erschienen sind, wurden als Propaganda des Ständestaates abgetan.

Am ehesten verfügten Theologiestudenten über Informationen, sofern an den bevorzugten Fakultäten in Leipzig und Erlangen überhaupt Kirchenkampferfahrungen zu sammeln waren.

Immerhin gab es einen Pfarrer, der zur Barmer Theologischen Erklärung 1934 eine begeisterte Zustimmung nach Oeynhausen schickte: Pfarrer *Jakob Ernst Koch*, der aber politisch schwer kompromittiert war durch sein Engagement für den Ständestaat, als einer der wenigen Mandatäre evangelischer Konfession wirkte er im steiermärkischen Landtag.

Erst verhältnismäßig spät, 1937, werden Einzelheiten über den ideologischen Abwehrkampf gegen den Rosenberg-Mythus zur Kenntnis genommen. Die vom Kasseler Gremium zum Reformationstreffen 1937 verfaßte Erklärung zu Rosenbergs Kampfschrift „Protestantische Rompilger“ wird in Abschrift auch in Österreich verbreitet. Sie wird zum Anlaß für einen dramatischen Appell des Notbischofs D. Johannes Heinzelmann. In seinem Neujahrshirtenbrief 1938 warnte er entschieden vor dem um sich greifenden Neuheidentum im Reich. Ja er schließt sogar mit dem Ständestaat Frieden und empfiehlt nun endlich auch den Beitritt zur Vaterländischen Front - im Wissen, daß es jenseits der Grenze ums Ganze geht. (Er selbst wird ihn jedoch nicht vollziehen und für diese Einstellung um Nachsicht bei den Amtsbrüdern bitten.)

Doch dieses Wort zum Jahreswechsel 1937/38 wollte man in Österreich nicht mehr hören. In vielen Gemeinden wird der Hirtenbrief gar nicht verlesen und dem bislang unbestrittenen Führer der Kirche das Vertrauen entzogen. Er hat sich über diesen Vertrauensverlust mit dem bekenntnishaften (an Luther gemahnenden) Wort getröstet: Es ist besser mit Christus zu fallen, als mit irgendeinem anderen Herrn oder Meister zu stehen.

Nach genau einem Jahr stellte er dann fest:

„Manch einer, der sich wegen meines Neujahrshirtenbriefes vom vergangenen Jahr innerlich von mir abgewendet hatte, erkennt jetzt, nachdem die Dinge eine für uns recht schmerzliche Entwicklung erfahren haben, die Berechtigung meiner Darlegungen ...“

6. Die Evangelische Kirche in der Ära des sog. Dritten Reiches

Der Rücktritt Johannes Heinzelmanns von seiner Funktion als Vertrauensmann der Superintendenten/Vertrauensmann der Kirche (plebiszitäres Bischofsamt) im Jänner 1938 bedeutete einen ersten Schritt der Gleichschaltung. Als sich der Oberkirchenrat im März 1938 zugunsten der Schuschnigg'schen Volksabstimmung ausspricht, wird der zweite Schritt der Gleichschaltung vollzogen. Noch vor dem Einmarsch der deutschen Truppen zwingt eine „kirchliche Hinrichtungskommission“ die für die Befürwortung der Volksabstimmung verantwortlichen Ratsmitglieder des Oberkirchenrates zum Rücktritt. Es kommt zur Wachablöse, zu einem Generationenwechsel, und in diesem Zusammenhang auch zur Verabschiedung eines innerkirchlichen Anschlußgesetzes. Die Evangelische Kirche soll voll und ganz zur Deutschen Evangelischen Kirche gehören.

Einige Tage später beim Führerempfang wird dem neuen Präsidenten des Oberkirchenrates, Dr.jur. Robert Kauer, erklärt, der österreichischen Kirche käme eine besondere Aufgabe im Rahmen des deutschen Gesamtprotestantismus zu, eine Bemerkung, die Kauer geradezu als Auftrag empfand, an der Lösung des Kirchenkampfes mitzuwirken. Er tut es, indem er sich den Neuordnungsbemühungen des Reichskirchenministers Hanns Kerrl zur Verfügung stellt und dessen „Oktoberprogramm“ in Österreich realisiert. Dieses „Führerwort“ diente ihm jedenfalls als Legitimation für alle weiteren Maßnahmen:

- a) Er zieht die Vereidigung der Pfarrer auf Hitler durch.
- b) Er ordnet (gegen den Widerspruch und Protest des dienstältesten Superintendenten J. Heinzelmann) das Singen des Horst-Wessel-Liedes beim Festgottesdienst anlässlich der Volksabstimmung vom 10. April 1938 an.
- c) Die Kirche präsentiert sich als Hauptträger im völkischen Abwehrkampf der Ostmark (vor 1938).
- d) Eine beeindruckend große Zahl von Pfarrern geben sich als illegale Parteimitglieder zu erkennen.
- e) Er unterzeichnet die Godesberger Erklärung.

Dies alles hat ihren Ruf als Nazikirche bestärkt, der ihr in den Jahren des Ständestaates zugewachsen war - und in dem sie sich durch einige Monate des Jahres 1938 sonnen durfte.

Sie stand im Mittelpunkt sämtlicher kirchlicher Vereinspublikationen (vom Pfarrerverein bis zum Gustav-Adolf-Verein und Ev. Bund). Und in allen diesen Anschlußartikeln ist davon die Rede, daß die Wiedervereinigung Deutschösterreichs mit dem Deutschen Reich „ein richtendes Eingreifen des lebendigen Gottes“, der einmarschierende Hitler als eine Inkarnation göttlichen Heilshandelns zu betrachten sei.

Mit dem Sonnen war es bald aus, denn die neue Sprachregelung folgte dem Anschluß auf den Fuß. Ich zitiere aus einem anonymen Schreiben vom Sommer 1938:

„Der Führer hat den Anschluß vollzogen und der Gott, an den wir glauben, hat ihn gesegnet. Es ist dies aber nicht der Gott, von dem Ihr Judenbuch [die Bibel] ... spricht, nicht der Ihres jüdischen Psalmisten und Propheten und all jener Gestaltungen in dem größten Schwindelbuch, sondern es ist der Gott, der sich in unserem Boden und Blut, in uns offenbart und der uns deutschen Menschen den Führer sandte. Beschmutzen Sie also nicht die große Tat des Anschlusses durch ein schleimiges Geschwätz über die Kraft des 'Evangeliums' ... Das verbitten wir Nationalsozialisten uns ganz entschieden.“

Hand in Hand mit dieser ideologischen Auseinandersetzung geht eine massive Kirchenaustrittspropaganda. Bei etwa einem Siebtel der Seelenzahl von 1938 fällt sie auf fruchtbaren Boden. In den sieben Jahren bis 1945 verlassen 41.456 Menschen die Evangelische Kirche, darunter drei Pfarrer, zehn Vikare und 33 Theologiestudenten.

Die anfängliche Begeisterung weicht bald einer gründlichen Ernüchterung, ja in den Gemeinden macht sich sogar eine Verbitterung breit, als der Oberkirchenrat das konfessionelle Schulwesen den neuen Machthabern als Morgengabe übergibt: das waren immerhin 94 Volksschulen, 4 Hauptschulen, 4 Mittelschulen mit ca. 240 Lehrkräften und betraf annähernd 9.000 Schüler.

Das kirchliche Vereinswesen wird ebenfalls ein Opfer der neuen Machthaber. Sie requirierten auf diesem Weg enorme Vermögenswerte (ca. 10 Millionen Mark).

Will man alle diese Maßnahmen der Nazis auf den Begriff bringen, so kann auf die Propagandaformel von der *Entkonfessionalisierung der Ostmark* verwiesen werden. Sie betrafen a. das konfessionelle Schulwesen, b. die Stellung des Religionsunterrichts und der Religionslehrer und c. die Vereinheitlichung der Ehegesetzgebung.

Mit der Einführung des reichsdeutschen Eherechts gelang dem NS-Staat mit einem Schlag die Lösung des Eherechtswirrwarrs - und das unter begeisterter Zustimmung der Evangelischen Kirche. Für manche Ohren ist es heute geradezu peinlich, wie sehr sich die Evangelischen für die *Wohltat der Ehescheidung* bei der Staatsführung bedankten.

Ähnlich ist es bei der Preisgabe des Schulwesens: In vielen Gemeinden hatten die Evangelischen unter größten Anstrengungen ihre konfessionelle Schule am Leben erhalten, jetzt wurde sie, für die Gemeindeglieder vielfach unverständlich, hergegeben: mit dem Argument und dem naiven Vertrauen, daß der Führer, „wenn wir dem Führer geben, was des Führers ist, dem Volk, was dem Volk gehört, uns auch nicht hindern wird, Gott zu geben, was Gottes ist“ (Helmuth Pommer/Bregenz).

An weiteren staatskirchenrechtlichen Maßnahmen ist vor allem das 1939 verabschiedete *Kirchenbeitragsgesetz* zu nennen. Es stellte einen ersten Schritt der kirchenpolitischen Pläne Martin Bormanns im konkordatsfreien Österreich dar und zielte (nach Klaus Scholder) darauf, „die Kirchen als private Vereine verkümmern zu lassen und sie zu gegebener Zeit zu liquidieren“. Darin trug dieses Gesetz modellhafte Züge für eine „spätere reichseinheitliche Regelung“ nach dem Krieg. Es verdrängte die Kirchen aus der Öffentlichkeit, versagte ihnen weitere staatliche Zuschüsse und zwang sie, sich durch Quasi-Vereinsbeiträge selbst zu finanzieren und im Säumnisfall den Zivilrechtsweg zu bestreiten.

Das für die Evangelische Kirche folgenschwerste Trennungsgesetz war die *Entstaatlichung* des Oberkirchenrates im Laufe des Jahres 1939 - erwachsen aus der Topik der reichsdeutschen Staatskirchenrechtslehre seit 1918. Auch dieses Gesetz wurde von seiten der Evangelischen dankbar begrüßt, meinten sie doch damit auch das Mißtrauen, das bisher der obersten staatlichen Kirchenlei-

tung entgegengebracht werden mußte, beseitigt zu haben: *denn der OKR gehört nun der Kirche, wie die Kirche ihm gehört.*

Aber diese Stilblüte und die darin zum Ausdruck gebrachte Hoffnung sollte sich nicht bewahrheiten. Auch in seiner verkirchlichten Form blieb ihm das Mißtrauen nicht erspart, zumal als der geistliche Leiter der Kirche, Hans Eder, gemeinsam mit dem Kirchenjuristen Heinrich Liptak eine Ordnung des geistlichen Amtes (1940) ausarbeitete, die äußerst subtile kirchenrechtliche Weichenstellungen vornahm und dem leitenden geistlichen Amtsträger den Titel eines Bischofs verlieh.

Am Beispiel Hans Eders, eines frommen pietistischen Dorfpfarrers in Oberösterreich, kann die politische Gebrochenheit des hiesigen Protestantismus ebenso aufgezeigt werden wie am Lebensweg seines Nachfolgers, des aus Cilli/Untersteiermark stammenden und in der außerdeutschen Volkskultursarbeit fest verankerten Gerhard May, der 1944 als Bischof berufen wurde. Hatte Eder, zunächst glühender Nationalsozialist, geistlich-theologischen Anschluß beim Luthertum seiner bayerischen Nachbarkirche gesucht und in Landesbischof Hans Meiser einen persönlichen Mentor gefunden, so setzte May den von seinem Vorgänger eingeleiteten Selbstbesinnungsprozeß fort und wußte so auch ideologische Positionen völkisch-nationaler Provenienz zu überwinden, für die er noch wenige Jahre zuvor, 1936, mit dem Ehrendoktorat der Universität Heidelberg ausgezeichnet worden war, und die ihn für einen geplanten Lehrstuhl für kirchliche und völkische Diasporakunde an der Wiener Evangelisch-theologischen Fakultät (1938) qualifiziert hatten. Die Berufung kam indes nicht zustande, sie scheiterte ebenso wie der geplante Ausbau der Wiener „Grenzlandfakultät“ am Veto des Münchner Braunen Hauses.

„In den Tagen, da das mächtige Dritte Reich und der Nationalsozialismus zusammenbrachen, erwies sich der totgesagte ... Christusglaube als eine Lebensmacht“, so beschreibt Bischof May das Kriegsende. Viele Gegner der Evangelischen Kirche hätten angenommen, daß nach dem Krieg diese Kirche in Österreich von selbst zerfallen würde, weil sie eben ein „fremdes Gewächs in dem katholischen Österreich“ ist. Die Geschichte hat solchen Stimmen nicht recht gegeben: Die Evangelische Kirche nahm einen ganz außerordentlichen Aufschwung - äußerlich und innerlich: äußerlich durch die vielen volksdeutschen Flüchtlinge aus Ost- und Südosteuropa, die sich hier niederließen, innerlich aber durch die Bereitschaft zu Buße, Umkehr und Erneuerung, wie sie etwa in einem Bußwort zum Totensonntag 1944 artikuliert wurde, ein Wort, das gelegentlich sogar mit dem Stuttgarter Schuldbekennnis verglichen wurde.

Die Evangelische Kirche hatte sich 1938 als Nazikirche gesonnt, für das neu erstehende Österreich galt sie als „in capite et membris ... reformbedürftig“, d.h. zu entnazifizieren. Und auch die britischen Besatzungsoffiziere brachten in ihrem Marschgepäck ein Handbuch mit, in dem die politische Angepaßtheit des hiesigen Protestantismus kritisch vermerkt war: „The Protestant Churches ... had a closer contact with the German Nazis than their creed warranted.“ Der Kirche begegnete größtes Mißtrauen von seiten des Staates, das sich auch in einer peinlichen Praxis kirchenhoheitlicher Aufsichts- und Genehmigungsvorbehalte äußerte. Das Mißtrauen wich allmählich, die Kirche machte sich als Anwalt der volksdeutschen Flüchtlinge und Vertriebenen in der Öffentlichkeit verdient. Es war Bischof Gerhard May, der in seinen regelmäßigen Amtsbrüderlichen Rundschreiben ein Österreich-Bewußtsein entfaltete, das in dieser Intensität bislang unbekannt gewesen war. Damit wies er seiner Kirche den Weg in die Zweite Republik, einen Weg der Versöhnung von Staat und Kirche, der Partnerschaft, wie es dann in dem 1961 vom Parlament beschlossenen Protestantengesetz (Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche) zum Ausdruck kommen wird.

Literatur

Peter F. Barton, *Evangelisch in Österreich* (Studien und Texte zur Kirchengeschichte und Geschichte. 2. 11), Wien-Köln-Graz 1987. - Friedrich Heer, *Der Kampf um die österreichische Identität*, Wien-Köln-Graz 1981. - Maximilian Liebmann (Hg.), *Kirche in Österreich 1938 - 1988*, Graz-Wien-Köln 1990. - Gustav Reingrabner, *Protestanten in Österreich*, Wien-Köln-Graz 1981. - Ders., Karl Schwarz (Hgg.), *Quellentexte zur österreichischen evangelischen Kirchengeschichte zwischen 1918 und 1945* (Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 104/105), Wien 1989.

1. Einleitung

Thomas Bernhard, *Heldenplatz* (Bibliothek Suhrkamp 997), Ffm 1988. - Gerhard Botz, *Österreich und die NS-Vergangenheit. Verdrängung, Pflichterfüllung, Geschichtsklitterung*, in: Dan Diner (Hg.), *Ist der Nationalsozialismus Geschichte? Zu Historisierung und Historikerstreit*, Ffm 1987, 145 ff. - Ernst Hanisch, *Ein Versuch, den Nationalsozialismus zu „verstehen“*, in: *Der März 1938 in Salzburg* (Salzburg Diskussionen 10), Salzburg 1988, 29-36. - Hans Magenschab, *Die*

2. Republik zwischen Kirche und Parteien, Wien-München 1968. - F. Parkinson (Hg.), *Conquering the Past: Austrian Nazism yesterday and today*, Detroit 1989.

2. Der Anschluß

Ernst Hanisch, Das Fest in einer fragmentierten politischen Kultur: Der österreichische Staatsfeiertag während der Ersten Republik, in: Detlef Lehnert, Klaus Megerle (Hgg.), *Politische Teilkulturen zwischen Integration und Polarisierung*, Opladen 1990, 43-60. - Bruce F. Pauley, Der Weg in den Nationalsozialismus, Wien 1988. - Ernst A. Schmidl, März 38. Der deutsche Einmarsch in Österreich, Wien 1987. - Karl Schwarz, Der Notbischof. Anmerkungen zu Johannes Heinzelmanns gesamtkirchlichem Vertrauensamt in den Jahren 1934 bis 1938, in: *Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich* 103 (1987), 151-178. - Erich Stökl, Sprechen konfessionelle Gründe gegen den politischen Wiederanschluß Österreichs an das Deutsche Reich?, in: *Evangelische Diaspora und Gustav-Adolf-Verein*, Leipzig 1930, 357ff.

3. Der Zusammenbruch der Habsburgermonarchie und die Evangelische Kirche

Peter F. Barton, Wolfgang Haase, in: Ders., Mihály Bucsay, Robert Stupperich, *Brücke zwischen Völkern und Kulturen*, Wien-Köln-Graz 1976, 52-71. - Dieter A. Binder, Zum Antiklerikalismus in der Zwischenkriegszeit, in: *Forschungen zur Landes- und Kirchengeschichte*. FS J. Helmut Mezler-Andelberg, Graz 1988, 63-74. - Inge Gaml, Österreichisches Staatskirchenrecht 1918-1920, in: *Convivium utriusque iuris*. FS Alexander Dordett, Wien 1976, 367-380. - Wilhelm Kühnert, Die verfassungsrechtliche Entwicklung der Ev. Kirche in Österreich zur Zeit der ersten Republik, in: *Österr. Archiv für Kirchenrecht* 21 (1970), 313-328. - Klaus Scholder, Die Kirchen und das Dritte Reich, Bd. 1, Ffm-Berlin-Wien 1977. - Erika Weinzierl, Kirche und Politik, in: Dies., Kurt Skalnik (Hgg.), *Österreich 1918-1938*, Graz-Wien-Köln 1983, Bd. 1, 437-496.

4. Der Eherechtswirrwarr der Ersten Republik

Ernst Hanisch, Bis daß der Tod euch scheidet. Katholische Kirche und Ehegesetzgebung in Österreich, in: Erika Weinzierl, Karl R. Stadler (Hgg.), *Geschichte der Familienrechtsgesetzgebung in Österreich* (Justiz und Zeitgeschichte 3), Wien 1977, 17-36. - Paul Iby, *Eherecht im Burgenland (1921-1938)*, Eisenstadt 1990. - Karl Schwarz, Die Ehescheidung - zwischen biblischer Weisung und säkularer Praxis. Zur Rechtslage in Österreich im 19. und 20. Jahrhundert, in: Hans Heinrich Schmid, Joachim Mehlhausen (Hgg.), *Sola scriptura. Das reformatorische Schriftprinzip in der säkularen Welt*, Gütersloh 1991, 240-250. - Erika Weinzierl, Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933, München 1960.

5. Die Trutzprotestanten und der katholische Ständestaat

Heimo Begusch, Von der Toleranz zur Ökumene, in: Karl Amon, Maximilian Liebmann (Hgg.), *Kirchengeschichte der Steiermark*, Graz-Wien-Köln 1993. - Die evangelische Kirche in Österreich 1933-1938, hrsg. vom Evangelischen Bildungswerk Salzburg, Salzburg o.J. (1993) - mit Beiträgen von Helmut Gamsjäger, Ekkehart Lebouton, Gustav Reingrabner, Karl Schwarz. - Helmut Gamsjäger, Die Evangelische Kirche in Österreich in den Jahren 1933 bis 1938, phil. Diss. Wien 1967. - Ernst Hanisch, Die Ideologie des Politischen Katholizismus in Österreich 1918-1938, Wien-Salzburg 1977. - Ders., Der Politische Katholizismus als ideologischer Träger des „Austrofascismus“, in: Emmerich Talos, Wolfgang Neugebauer (Hgg.), „Austrofascismus“. Beiträge über Politik, Ökonomie und Kultur 1934-1938, Wien 1988, S.53-74. - Robert Kauer jun., Evangelische und evangelische Kirchen in der österreichischen Politik, in: Ders. (Hg.), *Bilanz für die Zukunft*, Wien 1989, 127-155. - Gottfried-Karl Kindermann, Hitlers Niederlage in Österreich, Hamburg 1984. - Gerhard Peter Schwarz, Ständestaat und Ev. Kirche von 1933-1938 (Diss. Graz 76), Graz 1987. - Karl Schwarz, Die „Trutzprotestanten“ im „christlichen“ Ständestaat, in: *Scientia canonum*. FS Franz Pototschnig, München 1991, 101-124. - Anton Staudinger, Zur „Österreich“-Ideologie des Ständestaates, in: *Das Juliabkommen von 1936*, Wien 1977, 198-240. - Ulrich Trinks, Reaktionen in der ev. Kirche in Österreich auf Barmen 1934 und den Kirchenkampf im Deutschen Reich, in: *Widerstehen* (Veröffentlichungen der Ev. Akademie Wien 3), Wien 1985, S.25-57.

6. Die Ev. Kirche in der Ära des sog. Dritten Reiches

„Anschluß“ 1938, hrsg. vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien 1988. - *Austria Basic Handbook Part 1: Geographical, Political and Social*, ed. Foreign Office and Ministry of Economic Warfare, London 1944. - Maximilian Liebmann, Theodor Innitzer und der Anschluß. Österreichs Kirche 1938, Graz-Wien-Köln 1988. - (Heinrich Liptak) Bericht an die auf den 21.10.1947 einberufene dritte Generalsynode A.u.H.B., erstattet vom Ev. Oberkirchenrat A.u.H.B. Wien, Wien 1947. - Gerhard May, Das geistliche Leben der ev. Kirche A.u.H.B. in Österreich 1932-1948, in: Bericht über die 3. Generalsynode 1949, Wien 1949, 12-21. - Kurt Meier, Der evangelische Kirchenkampf III: Im Zeichen des zweiten Weltkrieges, Göttingen 1984. - Wolfgang Olschbaur, Karl Schwarz, *Evangelisch in Vorarlberg, Bregenz* 1987. - Gustav Reingrabner, Ein Kanzelwort in dunkler Zeit, in: *Schriftenreihe Ev. Bund in Österreich* (1986), Heft 103, 3-9. - Ders., Der März 1938 in der Evangelischen Kirche in Österreich, in: *Amt und Gemeinde* 39 (1988), 30-37. - Ders., Finanzielle Beiträge zur Erhaltung des kirchlichen Lebens und Kirchenbeitragswesens in der Evangelischen Kirche in Österreich, in: Hans Paarhammer (Hg.), *Kirchliches Finanzwesen in Österreich*, Thaur 1989, 413-438. - Alfred Rinnerthaler, Der Konfessionsunterricht im Reichsgau Salzburg, Salzburg 1991. - Klaus Scholder, Österreichisches Konkordat und nationalsozialistische Kirchenpolitik 1938/39, in: *Zeitschrift für ev. Kirchenrecht* 20 (1975), 230-243. - Karl Schwarz, Der „Anschluß“ 1938 und seine unmittelbaren staatskirchenrechtlichen Folgen für die Evangelische Kirche, in: *Österr. Archiv für Kirchenrecht* 38 (1989), 268-284. - Ders., Kirchenrechtliche Weichenstellungen im Krieg: Dr. Hans Eder, der erste „Bischof der Evang. Kirche A.u.H.B. in Österreich“, in: *Österr. Archiv für Kirchenrecht* 41 (1992), 297-333. - Ders., „Grenzburg“ und „Bollwerk“. Ein Bericht über die Wiener Ev.-theologische Fakultät 1938-1945, in: Leonore Siegele-Wenschkewitz, Carsten Nicolaisen (Hgg.), *Theologische Fakultäten im Nationalsozialismus* (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte. B. 18), Göttingen 1993, 361-389. - Leonore Siegele-Wenschkewitz, Politische Versuche einer Ordnung der DEK durch den Reichskirchenminister 1937-1939, in: *Zur Geschichte des Kirchenkampfes II* (Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes

26), Göttingen 1971, 121-138. - Herbert Unterköfler, *Evangelische Kirche und Nationalsozialismus in Österreich*, in: Informationsdienst der Salzburger Gruppe (1985), Heft 4, 5ff.; (1986), Heft 1, 29ff.

Zwischen zwei Welten

Anmerkungen zur kulturellen Identität der Evangelischen in Österreich

von

Herbert Unterköfler

Anläßlich einer Besprechung von Werner Eliots Pastoralroman „Der Kampf um das Christentum mit Schillerbrücker und Hegel“ (München 1921) merkt Theodor Häcker an, daß der Verfasser von einem Kampfe erzählt, „... den der Protestantismus um das Christentum gegen feindliche Philosophie, Wissenschaft und Lebensführung in den letzten hundert Jahren geführt hat“, in Wirklichkeit aber „eine traurige Geschichte in der Hauptsache von selbstläufigen Niederlagen infolge mangelhafter Vertrauensfähigkeit und eingeblicher Kompromisse und gewollter Flucht vor dem Kreuz“¹ darbietet. Auch wenn Häcker an anderer Stelle zu einem von Eliot benutzten Bild, das die Wirkweise des reformatorischen Erbes in der Kultur veranschaulichen soll, einräumt, daß dieser Metapher Wesentliches fehle, die „Umkehrordnung nämlich zwischen guter und schlechter Luft“², gilt seine Kritik nicht nur dem Theologen Eliot, sondern dem evangelischen Credo und dessen kulturellem Umfeld schlechthin.

Die letztlich nicht zugefochtene Kontroverse zwischen Häcker und Eliot ist mit ihren beiderseitigen ausschließlichen Wahrheitsansprüchen, ausgenommen in der Manner schillernder Selbstgefälligkeit, lauter Ironie und spöttischer Verschnüffelung, ganz bezeichnend für die Auseinandersetzung zwischen der evangelischen, religiös-sittlichen Erneuerungsbewegung und der erstarkenden katholischen Kulturbewegung in dem um interessierenden Zeitraum. Für evangelische Leser mußten solche Kritiken unheimlich schwer zu ertragen sein, als ein nicht unbedeutlicher Teil derjenigen, die mit dem Erfolg der Dominanz der katholischen Kultur hochzufrieden, einst der evangelischen Kirche angehört hatten. Häcker war genauso Konvertit wie Gerhard von Siedl, Werner Bergengrün, Ruth Schumann oder Reginald von Lodoviz, ganz abgesehen davon, daß viele, die man sicher im deutsch-evangelischen Lager wähnte (wie Hermann Bahr, Marie Eugénie della Grazie, Theodor Heinrich Mayer, Herbert Simon oder Georg Reindl), zum Katholizismus zurückkehrten.

Tatsächlich ist das beeindruckende Wachstum der evangelischen Kirche in Österreich vergessen zu machen, daß der evangelische Credo in Österreich in der Kultur nach 1918 bis auf wenige Bereiche von einer deutlichen Stagnation geprägt war, die nach 1930 zunehmend defensiven Charakter annahm. Wohl hat sich die Zahl der evangelischen Glaubensangehörigen in Österreich von 100.767 im Jahre 1897 (unter Ausschluss des Burgenlandes) bis 1938 nicht als verdreifacht,³ doch blieb dieses Wachstum weitgehend ungewollt. Der Kirche ist es nämlich nur teilweise gelungen, den generativsten, vornehmlich antichristlichen und deutschnationalen Wertungsdispositionen der Einströmenden nachhaltig und wirksam eine unverfälschte Sicht der reformatorischen Bekenntnisse beizubringen.⁴ Damit erfolgte auch die Grundlegung jener „gemeinprotestantischen“ Weltanschauung, die mit ihren national-patriotischen Theologumenen die politische Selbstverortung vieler evangelischer Christen in der verführerischen Nähe der deutsch-

¹ Für die Drucklegung wurden der Beitrag und die Anmerkungen auf der Notwendigkeit gekürzt bzw. beschnitten. An dieser Stelle ist dem Evangelischen Christentum für seine Überstufung besonderer dankt, ebenso dem vielen Pfarrern, die zum Teil über die Anregungen des Verfassers nachgedacht haben.

² Theodor Häcker, *Christentum und Kultur*, München-Lampert 1916, S. 22. Der hebräische Satz wurde 1926 niedergeschrieben.

³ *Ereignis*, S. 441.

⁴ Vgl. Gustav Bergengrün, *Protestantismus in Österreich*, Wien-Köln-Graz 1961, S. 235, und Bericht über die 3. General-synode A. und H. v. 1949 e.O., s. I. Wien 1949, S. 42.

⁵ Vgl. dazu Georg Loesch, *Geschichte des Protestantismus im südlichen und im westlichen Österreich*, Wien-Leipzig 1928, S. 612ff.; Gerhard May, *Was ist von der Los- und Heimkehrbewegung übriggeblieben?*, in: *Das evangelische Diakonot*, 27 (1954), S. 21-23; und Loesch, *Abend im Nationalismus und Protestantismus in der österreichischen Los- und Heimkehrbewegung um 1900*, phil. Diss. Köln 1953.